



# Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 5 / 2022 vom 29. April 2022

Herausgeber: Landratsamt Bamberg  
Ludwigstraße 23  
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0  
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de  
Internet: www.landkreis-bamberg.de

## Inhaltsverzeichnis

Vollzug der Wassergesetze;  
Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Büchelberg, Marktgemeinde Burgebrach, Landkreis Bamberg vom 17. Juli 1997  
Seite 33 - 34

Vollzug der Wassergesetze;  
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen VIII auf Fl.Nr. 1081 der Gemarkung Altendorf für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe  
Seite 34

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg und der Gemeinde Strullendorf, Landkreis Bamberg  
Seite 34 - 36

## **Vollzug der Wassergesetze; Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Büchelberg, Marktgemeinde Burgebrach, Landkreis Bamberg vom 17. Juli 1997**

vom 8. April 2022

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-ImmissionsschutzG, dem Wasserhaushaltsg und dem BundeswasserstraßenG vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) i. V. mit Art. 31 Abs. 2, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) und Art. 48 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende

### Verordnung

#### § 1

Die „Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Büchelberg, Marktgemeinde Burgebrach, in der Gemarkung Mönchherrsdorf, Landkreis Bamberg“ vom 17. Juli 1997, (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 6 vom 22. August 1997), in der Fassung der Änderungsverordnung des Landratsamtes Bamberg vom 16. September 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003) und der Änderungsverordnung des Landratsamtes Bamberg vom 29. Oktober 2013 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 10/2013 vom 31. Oktober 2013) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Bamberg, 8. April 2022

Landratsamt Bamberg

---

### **Vollzug der Wassergesetze; Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen VIII auf Fl.Nr. 1081 der Gemarkung Altendorf für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe**

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 18. März 2022 erhielt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen VIII auf Fl.Nr. 1081 der Gemarkung Altendorf mit einem zulässigen Benutzungsumfang von 236.500 m<sup>3</sup>/a; zunächst befristet für einen 2-jährigen Probebetrieb bis 31. März 2024. Auf Grundlage der erfassten und ausgewerteten Betriebsdaten wird anschließend das förmliche wasserrechtliche Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis durchgeführt.

Signifikante Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. Beeinträchtigungen anderweitiger Grundwassernutzungen im näheren Bereich sind - bei ordnungsgemäßer Wartung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage - nicht zu erwarten.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG um eine Grundwasserentnahme von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben zwar in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Wasserschutzgebiet), der Schutzzweck des Gebietes dient allerdings der Benutzungsanlage selbst. Die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 12. April 2022

Landratsamt Bamberg

---

### **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg und der Gemeinde Strullendorf, Landkreis Bamberg**

vom 6. April 2022

Die Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen der Gemeinde Strullendorf, Landkreis Bamberg und dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 24. März 2022, Az. 32-1403, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Diese Vereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung  
zwischen

der Gemeinde Strullendorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister Wolfgang Desel, Landkreis Bamberg

und

dem Markt Zapfendorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Senger, Landkreis Bamberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1  
Aufgabe

(1) Die Gemeinde Strullendorf ist in ihrem Gemeindegebiet aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise zuständig wie das Polizeiverwaltungsamt bzw. die Dienststellen der Landespolizei und der Bereitschaftspolizei. Die Kommune führt die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung und die polizeiliche Überwachung des ruhenden Verkehrs geltenden Vorschriften durch.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Gemeinde Strullendorf bestimmen sich (zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit) nach der Vereinbarung der Kommune mit dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2  
Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Gemeinde Strullendorf überträgt dem Markt Zapfendorf und damit den von ihm eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, für das gesamte Gemeindegebiet alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs notwendigen hoheitlichen Befugnisse; ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§ 3  
Personal und technische Geräte

(1) Bedienstete des Marktes Zapfendorf übernehmen zeitanteilig Innen- und Außendienstaufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs für die Gemeinde Strullendorf. Der Markt Zapfendorf richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.

(2) Technische Geräte zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden weder vom Markt Zapfendorf noch von der Gemeinde Strullendorf selbst angeschafft. Diese sollen von autorisierten Firmen angemietet werden. Diese Firmen stellen zusätzlich erforderliches Personal (nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes -AÜG-) zur Verfügung. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt Zapfendorf geschlossen.

(3) Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Außendienst stellt die Gemeinde Strullendorf entweder eigenes Personal ein oder regelt den Personaleinsatz vertraglich mit entsprechenden Dienstleistungsunternehmen (soweit erforderlich nach Maßgabe des AÜG). Dasselbe gilt auch für die Beschaffung und den Einsatz evtl. notwendigen technischen Gerätes.

(4) Für die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit beschafft der Markt Zapfendorf die notwendige EDV-Software. Dafür hat die Gemeinde Strullendorf eine Einmalzahlung i. H. v. 1.300,00 Euro an den Markt Zapfendorf zu leisten. Diese ist sofort nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur Zahlung fällig.

§ 4  
Kostenverteilung

(1) Die Gemeinde Strullendorf verpflichtet sich, jährlich mindestens 240 Überwachungsstunden im fließenden Verkehr durchführen zu lassen und die angefallenen Unkosten (nach den vertraglichen Festlegungen des Marktes Zapfendorf mit den beauftragten Firmen) für die tatsächlich ausgeführten Überwachungsstunden im fließenden Verkehr dem Markt Zapfendorf zu erstatten. Diese Unkosten dürfen von Seiten des Marktes Zapfendorf mit den Verwarnungs- und Bußgeldernahmen der Gemeinde verrechnet werden. Außerdem verpflichtet sich die Gemeinde Strullendorf jährlich mindestens 360 Überwachungsstunden im ruhenden Verkehr durchführen zu lassen.

(2) Der Gemeinde Strullendorf ist bekannt, dass der Markt Zapfendorf die übertragenen Arbeitsleistungen für etliche andere Städte, Märkte und Gemeinden durchführt. Die Verteilung sämtlicher Kosten (Personal-, Sachkosten usw.), die

dem Markt Zapfendorf im Kalenderjahr für alle Kommunen zusammen anfallen, für die der Markt Zapfendorf im Bereich der Verkehrs-überwachung tätig wird, erfolgt auf alle beteiligten Kommunen mit 50 v. H. in dem die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird und mit 50 v. H. im Verhältnis der Einnahmen jeder beteiligten Kommune aus festgesetzten Verwarnungs- und Bußgeldern. Der tatsächlich angefallene Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit ist bei der Abrechnung maßgeblich. Die Gemeinde Strullendorf ist damit einverstanden, dass die beauftragten Firmen den auf sie entfallenden Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit dem Markt Zapfendorf mitteilen dürfen. Für anfallende restliche Abwicklungsarbeiten nach wirksamer Kündigung, die noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, werden der tatsächlich anfallende Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

(3) Der Markt Zapfendorf erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung der Gesamtkosten nach Abs. 2 auf die beteiligten Kommunen ergeben. Die Gemeinde Strullendorf ist verpflichtet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlung ist eine Kostenschätzung, die vom Markt Zapfendorf zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird und zunächst nur das Verhältnis, in dem die Verkehrs-überwachung zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird, berücksichtigt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

## § 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Gemeinde Strullendorf zu.
- (2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. der Gemeinde Strullendorf überwiesen.

## § 6 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie hat eine Mindestlaufzeit von 2 Kalenderjahren.
- (2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 7 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen kann das Landratsamt Bamberg (Aufsichtsbehörde) angerufen werden.

## § 8 Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg am 01.04.2022, andernfalls am Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam.
- (2) Änderungen bzw. die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg.

Zapfendorf, 06.04.2022  
Markt Zapfendorf  
Senger  
Erster Bürgermeister

Strullendorf, 06.04.2022  
Gemeinde Strullendorf  
Desel  
Erster Bürgermeister

---

Landratsamt  
Johann Kalb  
Landrat